

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Renner und Waldhäusl

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried,
Dr. Petrovic u.a. betreffend **Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992**,
LT-723/A-1/56-2010

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried,
Dr. Petrovic u.a. angeschlossene Gesetzestext betreffend Änderung der
NÖ Landtagswahlordnung 1992 wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 4 (§ 11 Abs. 3) entfällt in der zu ersetzenden Wortfolge das Wort „auch“.
2. In der Z. 5 (§ 12 Abs. 3) entfällt in der zu ersetzenden Wortfolge das Wort „auch“.
3. Die Z. 7 lautet:
„7. Im § 14 Abs. 4 wird das Zitat „§§ 70 und 71“ durch das Zitat „§ 70“ ersetzt.“
4. Die Z. 9 lautet:
„9. Im § 15 Abs. 3 wird das Zitat „§§70 und 71“ durch das Zitat „§ 70“ ersetzt.“
5. In der Z. 10 (§ 15 Abs. 4) wird die Ziffer „5“ in der Änderungsanordnung durch das Wort „letzten“ ersetzt. Weiters wird das Wort „vierundvierzigsten“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.
6. In der Z. 11 (§ 17 Abs. 1) wird die Wortfolge „§ 17 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 17 Abs. 1, erster Satz,“ ersetzt.

7. In der Z. 12 (§ 17) wird das Wort „Zahlen“ durch das Wort „Zahl“ ersetzt. Das Wort „Berechnungsergebnissen“ wird durch das Wort „Berechnungen“, das Wort „Abstimmungsfeststellungen“ durch das Wort „Abstimmungserfordernisse“ und das Wort „Bruchteile“ wird durch das Wort „Bruchzahlen“ ersetzt.
8. In der Z. 18 (§ 39 Abs. 1) wird nach dem Wort „Urkunde“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.“
9. Die Z.21 lautet:
„Z.21 § 39 Abs. 3 lautet:
„(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller unverzüglich neben der Wahlkarte samt Überkuvert (Anlage 2 und 2a) auch ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert (Anlage 7) nachweislich auszufolgen. Eine Ausfolgung für den wahlberechtigten anderen Ehepartner oder eingetragenen Partner oder wahlberechtigte Verwandte in auf- oder absteigender Linie 1. Grades (Eltern oder Kinder) ist ebenfalls zulässig, wenn eine schriftliche Legitimation zur Übernahme vorgewiesen wird. Ansonsten sind die Wahlunterlagen dem Antragsteller eingeschrieben und nachweislich zuzustellen. Der Zustelldienst hat die Übernahme der Wahlkarten zu bestätigen. Die nachweisliche Zustellung hat nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, mit der Maßgabe zu erfolgen, dass eine Zustellung nur durch einen Zustelldienst zulässig ist.““
10. In der Z. 42 (§ 61 Abs. 2) wird nach dem Wort „Wahlkreisnummer“ die Wortfolge „durch den Wahlleiter,“ eingefügt.
11. Die Z. 43 lautet:
„43. Im § 65 Abs. 1 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „verschließbaren beigen“, der dritte Satz entfällt zur Gänze und wird im letzten Satz die Wortfolge „verschließbares beiges Wahlkuvert“ durch die Wortfolge „leeres Wahlkuvert (Anlage 8)“ ersetzt.“

12. In der Z. 44 (§ 65 Abs. 3) entfällt die Wortfolge „erster und zweiter Satz,“ sowie nach dem Wort „und“ die Wortfolge „im zweiten Satz“.
13. In der Z. 47, § 72 Abs. 2 vierter Satz und im § 72 Abs.4 erster Satz wird die Zeitangabe „6.30“ durch die Zeitangabe „06.30“ ersetzt. Der siebente Satz des § 72 Abs. 2 entfällt. Im letzten Satz wird der Klammerausdruck „(§ 86 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 85 Abs. 3 lit. i und 86 Abs. 2)“ ersetzt. Im § 72 Abs. 4, letzter Satz, wird die Wortfolge „der Niederschrift“ durch die Wortfolge „den Niederschriften“ ersetzt. Im § 72 Abs. 5 wird nach dem Wort „Uhr“ die Wortfolge „des Wahltages“ eingefügt.
14. In der Z. 51 (§ 83 Abs. 4 drittvorletzter Satz) wird nach der Wortfolge „Wahlbehörde die“ die Wortfolge „in die Ergebnisermittlung einzubeziehenden“ angefügt.
15. In der Z. 52 (§ 85 Abs. 3) wird nach der Wortfolge „§ 85 Abs. 3 wird“ die Wortfolge „der Punkt am Ende der lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt und“ eingefügt.
16. In der Z. 57 (§ 98 Abs. 1) wird die Zahl „37.“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.
17. In der Z. 58 (§ 109 Abs. 1) wird die zu ändernde Wortfolge „bis 71“ durch die Wortfolge „67 und 69 bis 71“ und die Wortfolge „und 70“ durch die Wortfolge „67, 69 und 70“ ersetzt.
18. Nach der Ziffer 58 wird die Ziffer 58a eingefügt:
„58a. Im § 113 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Mehrkosten die sich aus der eingeschriebenen Übermittlung der Wahlkarten an die Wahlberechtigten und die Kosten der Übermittlung der Wahlkarten an die Gemeindewahlbehörden per Post ergeben, trägt das Land.“
19. In der Z. 59 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.